

LANDSCHAFTSPLAN „Kürten“

Gemeindegebiet Kürten

Umweltbericht

Stand: 11/2011

Herausgeber:

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
Abteilung Planung und Landschaftsschutz
Am Rübezahlwald 7, Bergisch Gladbach

Internet: www.rbk-direkt.de

E-Mail Landschaftsplanung@rbk-online.de

I. Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Kürten“

INHALT

1. Einleitung

- 1.1 Anlass, Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung
- 1.2 Der Planungsraum - Naturräumliche Grundlagen
- 1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- 1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands - Konfliktanalyse

2. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen

- 2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans
- 2.2 Entwicklungsziele für die Landschaft
- 2.3 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- 2.4 Forstliche Festsetzungen
- 2.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
- 2.6 Beziehung zu anderen Plänen

3. Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustands und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans

- 3.1 Schutzgüter "Boden und Wasser"
- 3.2 Schutzgut "Luft/Klima"
- 3.3 Schutzgut "Landschaft / Landschaftsbild"
- 3.4 Schutzgut "Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt"
- 3.5 Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit"
- 3.6 Schutzgut "Erholung"
- 3.7 Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"
- 3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 3.9 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

4. Zusammenfassung

5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

6. Anhang

1. Einleitung

1.1 Anlass, rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung

Gemäß § 19 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung obligatorisch einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Grundlage hierfür ist die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme¹, welche ein Mindestverfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen vorgibt. Diese EU-Richtlinie wurde mit der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011, BGBl. I S. 892) in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel der Richtlinie ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern sowie ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Generell soll durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter geprüft werden.

Die Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung ist insofern eine Besonderheit, da der Landschaftsplan dem Gesetzesauftrag nach positive Umweltauswirkungen hat und somit die Umweltprüfung auf die wesentlichen Elemente beschränkt werden kann. Jedoch wird eine Schutzgüterweiterung nötig; insbesondere die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit sowie die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter, gilt es, in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung ist nunmehr in § 17 LG geregelt. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt dabei die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG.

Im Rahmen der neu zu gestaltenden / zu entwickelnden Bereiche, d.h. in den neu festgesetzten oder geänderten Schutzgebieten ist die Entscheidung nachvollziehbar darzulegen. Die Alternativenprüfung hinsichtlich der Aufstellung des Landschaftsplanes (Nullvariante) und seiner Festsetzungen ist entbehrlich - dies ergibt sich aus § 16 LG NW (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG), in Verbindung mit §§ 18 LG (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG), §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und 26 LG.

Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen ergeben sich insbesondere durch die dem Landschaftsplan zu Grunde liegenden Fachdaten der LANUV. Für den Landschaftsplan "Kürten" gilt, dass sich die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Naturschutzgebiete auf die, nach aktueller Datenlage, ökologisch hochwertigen Kernbereiche der schützenswerten Lebensräume und der schützenswerten Strukturen beziehen. Aufgrund der durchgeführten Verfahrensschritte gem. §§ 27 a, b, c und 28 LG, frühzeitige Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf, Änderung des Planentwurfes, öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes und Information der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung, Anzeige gem. § 28 LG, wurde der Landschaftsplan nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen einer abschließenden Alternativen- und Variantenprüfung, unter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange, unterzogen und entspricht den sonstigen Rechtsvorschriften.

¹Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Durch diese Richtlinie wird die sog. „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) eingeführt.

Der Umweltbericht ist im Verfahren den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen. Darüber hinaus ist der Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, damit sich auch die Bürgerinnen und Bürger zu den Inhalten äußern können.

1.2 Der Planungsraum - naturräumliche Grundlagen

Das Plangebiet umfasst vollständig das Gebiet der Gemeinde Kürten und erstreckt sich damit auf einen Raum von rd. 6.737 ha. Weitergehende Informationen sind dem Vorspann "Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes" zu entnehmen.

1.3 Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung

Der Landschaftsplan "Kürten" beachtet die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW. Für den Regierungsbezirk Köln werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Raumordnung im Regionalplan konkretisiert. Die Ziele der Raumordnung wurden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 16 Abs. 2 LG vom Träger der Landschaftsplanung beachtet.

1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands - Analyse

Siedlung, Industrie, Gewerbe und Verkehr

Die rasche Ausdehnung von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen stellt einen potenziellen Konflikt dar. Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung-, Gewerbe- und Verkehrsflächen wirkt sich im Planungsraum unterschiedlich aus. Eine relativ hohe Bebauungsdichte und Nutzungsvielfalt ist vorwiegend in den Zentren der größeren Ortslagen festzustellen.

Auch abseits der Siedlungsschwerpunkte kann die zunehmende Bebauung über den unmittelbaren Flächenverlust hinaus, durch Zerschneidungs- und Isolationseffekte sowie Verlärmung und andere Störungen biologisch hochwertiger Freiflächen, wirksam werden. Insbesondere die Versiegelung von Retentionsräumen in den Fluss- und Bachauen vor allem durch große Gewerbeansiedlungen sowie Anlage von Campingplätzen ist kritisch zu beurteilen. Durch Versiegelung der Auen und unteren Hangbereiche sind insbesondere innerhalb der Ortslagen viele Bachläufe verrohrt oder zumindest begradigt und kanalartig verbaut.

Land- und Forstwirtschaft

Die vorherrschende Grünlandnutzung stellt grundsätzlich eine angepasste Bewirtschaftungsweise dar, wenn auch die hohe Intensität der modernen Grünlandwirtschaft zu inzwischen überwiegend artenärmeren Wiesen und Weiden führt und insgesamt einen Rückgang der biologischen Vielfalt zur Folge hat. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bedingt eine zunehmende Perspektivlosigkeit für die Inhaber kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. So ist ein deutlicher Rückgang von Kleinbetrieben zu verzeichnen. Neuere Entwicklungen führen zu einer Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe unter Aufgabe oder Umnutzung vorhandener Höfe und Betriebsgebäude. Somit werden zunehmend ehemals landwirtschaftliche Gebäude als Wohngebäude oder gewerbliche Betriebsgebäude genutzt. Hiermit können negative Entwicklungen im Landschaftsbild verbunden sein.

Gleiches trifft auch auf die stark zunehmende Haltung von Freizeitpferden zu. Die dafür notwendigen Einrichtungen wie Reitplätze, Hallen, Einfriedungen etc. können zu Konflikten mit dem Landschaftsbild führen. Unsachgemäße Beweidung mit Pferden kann darüber hinaus zu nachhaltigen Schäden am Grünland führen. In der Umgebung von Reitbetrieben kommt es durch die Reiterei zuweilen zu Schäden an Waldwegen.

Im Norden und Osten der Bergischen Hochfläche sind große zusammenhängende Nadelforste vorhanden, die i.d.R. ökologisch verarmt sind und infolge der Rohhumusbildung durch die Nadelstreu zur Bodenversauerung, ggfls. zu Schwermetallauswaschungen und

damit zu Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers beitragen können. Durch vorhandene Aufforstungen der Bachtäler und Siefen mit standortfremden Gehölzen (meist Fichte, untergeordnet auch Pappel) werden diese zum Teil beeinträchtigt. Gleichwohl ist wie im gesamten Kreisgebiet eine prozentuale Zunahme des Laubholzanteiles im Gesamtwaldbestand zu registrieren.

Wasserbau und Teichwirtschaft

Die Bergischen Hochflächen sind reich an Quellen und Bächen, die meist in tief eingeschnittenen, naturnahen Siefen verlaufen. Beeinträchtigungen der Fließgewässer beginnen oftmals bereits in den Quellbereichen. Oft, vor allem an Siedlungsrändern, sind sie durch Quellfassungen verbaut, in den Siefenköpfen verschüttet oder durch Abfallablagerungen geschädigt. Im weiteren Verlauf der Bäche kommt es bei Straßen- und Wegekreuzungen zu Verrohrungen, während Uferbefestigungen und sonstige Verbauungen in den Oberläufen eher selten sind.

Diese treten erst in den Unterläufen in den Gewerbe- und Siedlungsbereichen häufiger auf. Die zahlreichen Fischteichanlagen können sich - insbesondere, sofern sie im Hauptschluss betrieben werden - durch Erwärmung, Nährstoffeintrag und Barrierewirkung negativ auf das Fließgewässerökosystem auswirken.

Bevölkerungsstrukturwandel

Die Attraktivität des Plangebietes als Wohngebiet, seine relative Nähe zum Verdichtungsraum Köln-Leverkusen-Bergisch Gladbach und der Rückgang der Landwirtschaft sorgen für einen tiefgreifenden Wandel in der Bevölkerungsstruktur. Die Expansion der vielen kleinen Dörfer durch Zuzug von in den Städten arbeitenden Menschen führt zu einem immer geringer werdenden Anteil bodenständiger Bevölkerung. Damit verbunden ist vielerorts ein Verlust dörflicher, identitätsstiftender Bebauung und Ersatz beispielsweise durch regional untypische Einfamilienhausarchitektur.

Aus ökologischer Sicht ist darüber hinaus ein starker Rückgang ländlich-dorftypischer Biotope, wie Bauerngärten, Hecken und Baumbestände aus heimischen Gehölzarten festzustellen. Auch die derzeit noch reichlich vorhandenen Obstwiesen an den Ortsrändern drohen durch Überalterung und mangelnde Pflege verloren zu gehen.

Erholung

Die Ausweitung der Siedlungen und die allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen wirken sich auch durch veränderte Erholungsgewohnheiten aus. So ergibt sich ein zunehmender Erholungsdruck insbesondere auf die siedlungsnahen Freiräume. Freizeitaktivitäten wie Wandern, Jogging, Nordic Walking, Radfahren, Reiten, Hunde ausführen etc. sind für sich genommen aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst unproblematisch. Die Masse der Erholungssuchenden und Freizeitsportler macht lenkende Maßnahmen jedoch unabdingbar, um ökologisch sensible Bereiche zu schützen und Konflikte zwischen den Erholungssuchenden und Freizeitsportlern untereinander (z.B. zwischen Wanderern, Radfahrern und Reitern) zu vermindern oder zu vermeiden.

Durch die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Erholungslenkung und Reitwegenutzung kann hier Abhilfe geschaffen und eine räumliche Entzerrung der einzelnen Erholungs- und Freizeitsportarten erreicht werden. Die Ausbreitung flächenintensiver Sportanlagen wie z.B. Golfplätze stellt zwar - je nach Standort - nicht unbedingt ein ökologisches Problem dar, macht aber größere Flächenareale eingeschränkt zugänglich für die Allgemeinheit.

Zusammenfassung

Die Beschreibung des derzeitigen Zustands der Umwelt und der aktuellen Entwicklungstendenzen macht deutlich, welche wichtige Rolle dem Landschaftsplan zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zukommt.

2. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen

Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die im Rahmen der SUP zu prüfenden Schutzgüter können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Wirkungen durch Entwicklungsziele gemäß §18 LG ,
- Wirkungen durch Festsetzungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und den damit verbundenen Ge- und Verboten,
- Wirkungen durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten gemäß §25 LG ,
- Wirkungen durch Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG .

2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans

Die vielfältigen Nutzungsansprüche im dicht besiedelten Planungsraum können zu Konflikten führen zwischen der Inanspruchnahme der Landschaft durch den Menschen einerseits und der notwendigen Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen andererseits.

Das vorrangige Ziel des Landschaftsplans "Kürten" besteht darin, Nutzungskonflikte zu mildern, zu beseitigen und zukünftig zu vermeiden. Mit dem allgemeinen Rückgang der biologischen Vielfalt geht auch eine Abnahme der biologischen Lebensvielfalt vor Ort einher.

Die im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Aufgabenstellung zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sollte daher als vorrangiges Ziel mit den Werkzeugen des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2 Entwicklungsziele (§ 11 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 18 LG)

In den Entwicklungskarten des Landschaftsplans werden 2 unterschiedliche Entwicklungsziele dargestellt:

Das **EWZ 1** bedeutet insbesondere die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und gilt für den überwiegenden Teil der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete. Es ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in vier Teilziele untergliedert worden:

- EWTZ 1.1 Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers und seiner typischen Fauna und Flora und als bedeutsamer Biotopverbundraum.
- EWTZ 1.1.1 Erhaltung und Betrieb einer nährstoffarmen Trinkwassertalsperre unter größtmöglicher Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes.
- EWTZ 1.2 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder, Au- und Bruchwälder, Mischwaldbestände in Hangbereichen und Siefentälern zur „Großen Dhünntalsperre“ sowie Mager-, Feucht- und Nassgrünland- mit Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
- EWTZ 1.3 Erhaltung und Entwicklung der typischen Bergischen Landschaft mit Grünland reichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit Landschaftsraum typischen Ortschaften mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten, deren Lebensräume und als Biotopverbundraum.

Nach aktuellen Erkenntnissen und Standortüberprüfungen ist eine Notwendigkeit zur Festlegung eines flächenhaften Entwicklungszieles 3 zur „Wiederherstellung einer geschädigten oder vernachlässigten Landschaft“ nicht angezeigt bzw. ableitbar. Eine fachliche Festlegung des Entwicklungszieles 2 „Anreicherung“ ist aufgrund der umfangreich im Rahmen des

Flurbereinungsverfahren Bechen / Olpe entlang von Feldwegen, Straßen und Höhenzügen erfolgten Anpflanzungen gleichfalls nicht angezeigt.

Bei dem **EWZ 6** handelt es sich um Gebiete, in denen das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente - bis zur Realisierung der Bauleitplanung - liegt.

Weitergehende Informationen sind den textlichen Darstellungen "Entwicklungsziele für die Landschaft" zu entnehmen.

2.3 Festsetzung geschützter Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan "Kürten " setzt insgesamt 15 Naturschutzgebiete, 5 Landschaftsschutzgebiete, 11 Naturdenkmale und 31 geschützte Landschaftsbestandteile fest.

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung gem. § 22 BNatSchG. Die räumliche Ausdehnung der Schutzgebiete und Schutzobjekte, die jeweiligen Schutzzwecke, die Schutzziele und die jeweiligen Ge- und Verbote, sind den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen:

Naturschutzgebiete

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist für Flächen im Planungsraum vorgesehen, die sich durch ihren ökologischen Wert, ihre standörtliche Vielfalt und Einzigartigkeit und mithin durch ihre regionale und überregionale Bedeutung für den Naturschutz und Biotopverbund, auszeichnen. Die im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete lassen sich im Wesentlichen folgenden Schutzziele und Schutzzwecken zuordnen, durch die die Wertigkeit der Gebiete repräsentiert wird:

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Planungsraum sind keine Schutzgebiete, die der EG-Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Richtlinie unterliegen, gemeldet.

Naturnahe, z.T. natürliche Flusstäler

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird in weiten Teilen durch naturnahe Bach- und Flusstäler mit zum Teil repräsentativ ausgeprägten Auenwäldern, Ufergehölzen, Quellgebieten, Uferhochstaudenfluren und nassen bis feuchten Grünlandbereichen geprägt. Innerhalb der im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sind diese Strukturen naturnah bzw. natürlich entwickelt und somit für den Naturschutz von besonderer Qualität und überregionaler Bedeutung auch in ihrer Funktion als Biotopverbund- und Vernetzungsraum.

Die Erhaltung und Entwicklung dieser repräsentativen, naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer, ihrer Quellgebiete und Talsohlen mit ihrer typischen Vegetation und Fauna ist das hervorzuhebende Schutzziel für diese im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete.

Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. mit 62 LG NW

Einige Bereiche der Landschaft, insbesondere auch im Zusammenhang mit Fließgewässern oder Grundwasser nahen Strukturen stehende Flächen, werden erstrangig geprägt durch die Präsenz von Biotopen und Biotoptypen, die gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NW geschützt sind.

Zu nennen sind hier insbesondere Auenwälder, Bruch- und Sumpfwälder, natürliche Quellbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen sowie arten- und hochstaudenreiches Nass- und Feuchtgrünland. Diese ökologisch hochwertigen Strukturen gilt es zu erhalten und zu entwickeln.

Hinweis: Die von der LANUV bereitgestellten fachlichen Grundlagendaten für die Landschaftsplanung sind Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Kürten“.

Paffrather Kalkmulde:

Ein Teil des Planungsraumes wird geprägt durch die östlich ausstreichende Paffrather Kalkmulde. Das kalkhaltige, klüftige Gestein und die daraus entstandenen und durch den Kalk und Lößlehmauflagerungen geprägten Böden sind einmalig im Rheinisch Bergischen Kreis und stellen aus naturschutzfachlicher Sicht ein Alleinstellungsmerkmal dar. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die artenreichen Waldmeister,- Perlgras-Buchenwälder in Hang- und Kuppenlagen, die Eschen- Schluchtwälder in Schattlagen sowie geophytenreiche (Frühjahrsblüher) Buchenwälder von überregionaler Bedeutung.

Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als typischen und vielgestaltigen Landschaftsauschnitt der Paffrather Kalkmulde, der sich in besonderem Maße als Naturerlebnisraum eignet sowie die Erhaltung und Entwicklung der seltenen und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischen Buchen-Waldgesellschaften, ist das Ziel der Festsetzung der Naturschutzgebiete. Zusätzlich gilt es, die zahlreichen kleinen Steinbrüche und Aufschlüsse als geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte und als wertvolle ökologische Sonderstandorte zu erhalten und zu schützen.

Die Umsetzung der Schutzziele und Schutzzwecke erfolgt insbesondere durch die Festsetzung der hierzu erforderlichen Ge- und Verbote. Ziel ist die Bewahrung der Gebiete vor negativen Auswirkungen menschlichen Handelns sowie die Optimierung von Biotopen. Die Wirkungen der Verbote sind vorwiegend konservierender Art und dienen der Verhinderung negativer Entwicklungen. Die Gebiete sollen eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der ökologischen Situation insgesamt bewirken.

Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete werden zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung festgesetzt.

Ferner sind Landschaftsschutzgebiete geeignet zur Erhaltung und Entwicklung der reich gegliederten Kulturlandschaft, eines Biotopverbund- und Vernetzungssystems sowie zur Sicherung, Pflege und Erhaltung der Landschaftsbild prägenden und ökologisch sowie kulturhistorisch wertvollen Streuobstweiden und –wiesen, zur Sicherung von klimaökologischen Ausgleichsfunktionen beizutragen.

Die wichtigsten Landschaftsschutzgebiete im Planungsraum lassen sich wie folgt charakterisieren:

Landschaftsschutzgebiet „Wasserflächen Hauptbecken und Vorsperre „Große Dhünntalsperre“:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die auf Kürtener Gemeindegebiet befindlichen Wasserflächen und betrieblichen Anlagen der Trinkwassertalsperre. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und zum Betrieb einer nährstoffarmen Trinkwassertalsperre mit einem vielfältigen Lebensraumangebot für angepasste Tier- und Pflanzenarten sowie seiner überregionalen Bedeutung und Funktion als Rast- und Brutplatz, insbesondere für Watt- und Brutvögel.

Landschaftsschutzgebiet „ Siefen und Hangflächen zur Großen Dhünntalsperre“:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst weitläufig strukturreiche Hangwälder, Kuppenlagen und Grünlandflächen sowie Siefentäler, die eine bedeutsame Biotopverbund- und Pufferfunktion zu den Siefen und der Trinkwassertalsperre "Große Dhünntalsperre" ausüben.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von weitgehend naturnahen und strukturreichen Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung des Gewässerschutzes im Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre mit zusätzlicher Bedeutung für den überregionalen Biotopverbund und Erholung.

Landschaftsschutzgebiet "Paffrather Kalkmulde" um Dürscheid:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die östliche Fortsetzung des Landschaftsraumes "Paffrather Kalkmulde" auf Kürtener Gemeindegebiet östlich von Bergisch Gladbach. Die Schutzausweisung erfolgt auch hier zur Erhaltung und Entwicklung einer reichhaltig gegliederten Kulturlandschaft mit Vorkommen von arten- und geophytenreichen Kalkbuchenwäldern und selteneren Böden auf kalkhaltigem Ausgangsgestein als ökologischer Ausgleichsraum sowie als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion und für die Land- und Forstwirtschaft.

Landschaftsschutzgebiete "Bergische Hochfläche um Kürten, südlich Biesfeld“:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst großflächige Gebiete rund um Kürten. Hierbei eingeschlossen ist das Stromtal der "Kürtener Sülz" bis zur östlichen Kreisgrenze bei "Junker-mühle". Der südliche Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes erstreckt sich über die strukturreichen Hangflächen bei Biesfeld, die zu den Bachtälern des "Dürschtales", "Alemigsiefen", "Ölsiefen", "Kollenbachtals" und "Westerbach" hinführen. Im Süden sind bis zur Kreisgrenze Teile der Sülzaue und begleitende Hangflächen Bestandteil des LSG. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, ländlicher Erlebnisraum, für die Land- und Forstwirtschaft sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume

Landschaftsschutzgebiet „ Hangflächen und Siefentäler zum Olpebachtal“:

Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die zahlreichen dem Olpebach zulaufenden naturnahen und strukturreich ausgestatteten Quellsiefen, Quellmulden und Hangflächen geprägt. Im reichhaltigen Wechsel von Wald- und Grünlandflächen hat das Gebiet über seine Puffer- und Biotopverbundraumfunktionen hinausgehend, eine hohe regionale Bedeutung als Erholungsgebiet. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum und für die Land- und Forstwirtschaft

Temporäre Landschaftsschutzgebiete

Für einzelne Bereiche werden temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, da es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kürten handelt, die eine bauliche Nutzung vorsehen, so dass die Festsetzungen des Landschaftsplans mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft treten. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Landschaftsschutzgebiete" zu entnehmen.

Naturdenkmale

Bei den festgesetzten Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG) handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Insgesamt sind im Geltungsbereich des Landschaftsplans "Kürten" 11 Naturdenkmale festgesetzt. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Naturdenkmale" zu entnehmen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Landschaftsplangebiet "Kürten" sind insgesamt 31 Objekte als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG festgesetzt. Die Schutzausweisungen erfolgen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. Bei den geschützten Objekten handelt es sich um u.a. Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Streu-

obstwiesen und Obstbaumbestände, Feldgehölze, um wertvolle, das Landschaftsbild gliedernde Hohlwege und um einen Quellsumpf. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Geschützte Teile von Natur und Landschaft; Geschützte Landschaftsbestandteile" zu entnehmen.

Zusammenfassung:

Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft zur dauerhaften Sicherung eines Biotopverbundes und Schaffung von Vernetzungsräumen. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

2.4 Forstliche Festsetzungen

Nach § 23 BNatSchG i.V. mit § 25 LG setzt der Landschaftsplan in den Naturschutzgebieten für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten fest oder schließt bestimmte Baumarten aus und untersagt eine bestimmte Form der Endnutzung (Kahlhiebsregelung). Die Abgrenzung von Waldnaturschutzgebieten und der forstlichen Festsetzungen erfolgte in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Bergisches Land (als Forstbehörde). Die Waldflächen wurden gemeinsam mit dem Landesbetrieb Wald und Holz bereist und kartiert und nachfolgend mit den Forstbetriebsgemeinschaften abgestimmt. Der Landschaftsplan "Kürten" trifft forstliche Festsetzungen für abgegrenzte Wald-Naturschutzgebiete, sofern dies zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes unter Abwägung aller Belange erforderlich ist.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil zum Landschaftsplan „Kürten“ "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung" zu entnehmen.

2.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Entwicklungsziele des Landschaftsplans sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft, erforderlich sind. Die Maßnahmen nach § 26 LG entfalten keine unmittelbare Rechtskraft, da es zu ihrer Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes bedarf.

Im Landschaftsplan werden **Wiederherstellungsmaßnahmen** (Ziffer 5.1 im Textteil bzw. „W“ in den Karten) wie folgt festgesetzt:

- a) Wiederbestockung mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation für mit standortfremden Baumarten bestockte Flächen (Fichten in Bachtälern und Siefen). Hierzu trifft der Landschaftsplan eine Einzelfestsetzung im Scherfbachtal.
- b) Wiederherstellung durch extensive Grünlandnutzung bzw. Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung, zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden innerhalb der festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Der Landschaftsplanentwurf beinhaltet hierzu 32 Einzelfestsetzungen.
- c) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen, zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete wird für insgesamt 20 Einzelstandorte festgesetzt.
- d) Die Pflege von Obstwiesen und Streuobstwiesen zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen innerhalb der festgesetzten Geschützten Landschaftsbestandteile und Naturschutzgebiete, wird im Landschaftsplan für 6 Standorte festgesetzt.

Im Landschaftsplan sind nach aktuell vorliegenden Erkenntnissen keine Anpflanzungen und Rekultivierungen vorgesehen bzw. notwendig. Im Rahmen der Umsetzung des Flurbereini-

gungsverfahrens Bechen Olpe sind bereits umfängliche Anpflanzungsmaßnahmen (Hecken, Feldgehölze, Baumreihen und Alleen) erfolgt, die zu einer nachhaltigen Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geführt haben. Ein zusätzliches fachliches Erfordernis zur Festsetzung von Rekultivierungen besteht gleichfalls nicht.

Im Landschaftsplan werden **Pflegemaßnahmen** (Ziffer 5.4 Text bzw. „Pf“ in den Karten) zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes wie folgt festgesetzt:

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich im Wesentlichen auf Standorte in nassen Tallagen und auf ökologisch hochwertige Magerhang-Grünlandflächen. Hierzu trifft der Landschaftsplanentwurf 4 Einzelfestsetzungen.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll die Maßnahmenumsetzung grundsätzlich und ausschließlich auf Basis vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

Zusammenfassung:

Die Festsetzungen nach §§ 25 u. 26 LG dienen der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur dauerhaften Sicherung eines Biotopverbundes und Schaffung von Vernetzungsräumen. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

2.6 Beziehung des Landschaftsplans zur Landesplanung und zur Bauleitplanung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 4 LG mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Bereiche, für die die informelle Bestätigung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) vorliegt (Konformität kommunaler Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung), werden im Landschaftsplan keiner Schutzgebietskategorie zugeordnet. Insofern ist gewährleistet, dass die landes- und bauleitplanerischen Vorgaben im Landschaftsplan berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter damit nicht verbunden sind (vgl. Kapitel 3.).

3. Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustands und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans

Nach § 17 Abs. 1 LG ist bei der Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter und –belange sind zu ermitteln, zu beschreiben und gem. der nachfolgenden Auflistung einer Bewertung zu unterziehen:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 9 des BNatSchG sollen Landschaftspläne Angaben enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds und der Biotopvernetzung
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den derzeitigen Wissensstand.

Im Folgenden wird die Ist-Situation getrennt nach den einzelnen Schutzgütern beschrieben, weiterhin werden die gebiets- und raumbezogenen Ziele und Maßnahmen sowie deren potenzielle Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter dargestellt:

3.1 Schutzgüter "Boden und Wasser"

Der Boden hat eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. BodSchG §1 und BNatSchG §1). Er bildet mit Wasser und Luft die Grundlage des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, ist ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und Lagerstätte für Rohstoffe. Die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern, ist die Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der meisten Tiere und Pflanzen. Aufgrund der Filter- und Puf-

ereigenschaften kommt dem Boden eine überragende Funktion bezüglich des Grundwasser- und Gewässerschutzes zu. Nicht zuletzt dient er als Biofilter für sauberes Trinkwasser.

Wasser ist ein herausragendes Schutzgut nach dem SUPG und für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Das Wasser kann auf Dauer nur geschützt werden, wenn die Gesamtbelastung von Boden, Wasser und Luft in Grenzen gehalten wird. Insofern überschneiden sich hierbei die Untersuchungen zwischen den Schutzgütern. Grundsätzlich wird zwischen Grund- und oberirdischen Gewässern und hierbei zwischen Fließgewässern und Stillgewässern unterschieden.

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans sind auf die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Schutzgüter ausgerichtet. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Kürten" negative Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden und Wasser" ergeben.

3.2 Schutzgut "Luft / Klima"

Das Schutzgut Klima steht für die Gesamtheit aller meteorologischen Erscheinungen, die für den Zustand der Erdatmosphäre verantwortlich sind. Dieses Schutzgut spielt für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine wichtige Rolle. Insbesondere die chemische Zusammensetzung der Luft ist für Mensch, Tier und Pflanze von überlebenswichtiger Bedeutung. Weiterhin bestehen starke Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Luft/Klima und den Schutzgütern Wasser und Boden. Die standortabhängigen mikroklimatischen Verhältnisse haben Einfluss auf den Struktur- und Artenreichtum der Lebensräume. Außerdem beinhaltet das Schutzgut Klima Funktionen des Wärmeaustausches in Form von Frisch- und Kaltluftentstehungsbereichen sowie Frisch- und Kaltluftablaufbahnen. Großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, sind weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z.B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Kürten" negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima ergeben.

3.3 Schutzgut "Landschaft / Landschaftsbild"

Typisch für das Landschaftsbild sind die tief eingeschnittenen Siefen mit bewaldeten Hangzonen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen, durchsetzt von kleinen Streusiedlungen. Die größeren Ortschaften liegen sowohl in den Talräumen als auch in Kuppenlagen und sind nur bedingt in das umgebende Landschaftsbild eingebunden. Die Wälder besitzen einen hohen Laubholzanteil. Vorherrschend ist hier die Rotbuche.

Die Bergischen Hochflächen sind ein relativ niedriges und offenes Mittelgebirge mit bewaldeten Höhen und Hängen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Diese Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes haben die Erholungsbedürfnisse der Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln, Leverkusen und Bergisch-Gladbach zu erfüllen. Sie bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung. Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht" zu entnehmen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Kürten" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft/Landschaftsbild" ergeben.

3.4 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt"

Die zahlreichen Bachtäler sind die tragenden Elemente des lokalen Biotopverbundes und bilden überregionale Vernetzungsräume innerhalb des Landschaftsraums. Von herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind insbesondere die weitläufigen Wasserflächen der „Großen Dhünntalsperre“ mit den angrenzenden Siefen und Hangflächen, das Olpebachtal, die Kürtener Sülz, das Dürschbachtal mit angrenzendem südlichen Sülztal und die Quellregion des Scherfbaches.

Für die vorgenannten Schutzgebiete gilt es, Regelungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, zur Erhaltung und Entwicklung von einzelnen Lebensraumtypen und schließlich die Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung einzelner Tier- oder Pflanzenarten im Landschaftsplan darzustellen und festzusetzen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Kürten" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt" ergeben.

3.5 Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit"

Das Schutzgut Mensch umfasst nach der Sichtweise des UVPG sein Wohlbefinden und seine Gesundheit. Nicht betrachtet werden im Sinne des UVPG die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Menschen. Es könnten sich zweierlei Belastungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen ergeben:

- die direkte Belastung des Menschen durch Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe oder beeinträchtigtes Trinkwasser.
- eine indirekte Beeinträchtigung durch die ökologische Verarmung des Lebensumfeldes des Menschen. Damit verliert die Landschaft als Erholungs- und Lebensraum an Potenzial.

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, stehen demnach vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Da neben den direkten Wirkungen auf die Schutzgüter auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG) darzulegen sind, wird in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des Landschaftsplans auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen. Durch die Regelungen zur Unberührtheit von den Verboten innerhalb der Schutzgebietsausweitung wird eine über die Sozialpflichtigkeit hinausgehende Betroffenheit vermieden.

Direkte Belastungen des Menschen durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans (Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe, beeinträchtigtes Trinkwasser) sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die Festsetzungen und Maßnahmen auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert festgesetzt - die Maßnahmenumsetzung erfolgt auf vertraglicher Basis, jeweils im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter. Die Konkretisierung der Maßnahmenumsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange, erfolgt somit in einem konsensualen Verfahren.

Von den Festsetzungen und umzusetzenden Maßnahmen, die sich aus den Inhalten des Landschaftsplans ableiten, wird auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung eine positive Wirkung ausgehen. Durch die zu den Themenbereichen 3.3 (Landschaft/Landschaftsbild) und 3.6 (Erholung) dargestellten Ziele und Maßnahmen soll eine Verbesserung für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung erreicht werden.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich erforderliche Maß zur Erreichung und Erhaltung der Schutzziele und Schutzzwecke begrenzt - negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut "Erholung"

Die Bergischen Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes stellen sich als wichtiger Erholungsraum auch für die Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln, Leverkusen und Bergisch-Gladbach dar. Die Hochflächen bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung.

Mit dem meist dichten Wegenetz sind die Höhenzüge und Talräume z.B. des Olpebachtals, Dürschbaches und südlich der „Großen Dhünntalsperre“ für Freizeitaktivitäten wie Spazieren Gehen, Wandern, Radfahren und Reiten von besonderer Bedeutung. Für den Bereich der Wasserschutzgebietszone I zur Trinkwassertalsperre „Große Dhünntalsperre“ gelten besondere Rahmenbedingungen; dieser Bereich ist vorrangig zum Trinkwasser- und Lebensraumschutz gesichert und damit für Erholungsnutzungen nicht zugänglich. Die Betretbarkeit reduziert sich dabei auf ein gekennzeichnetes Wegenetz.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Kürten" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Erholung" ergeben.

3.7 Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler sowie Kirchen und sonstige Sachgüter wie schützenswerte Brücken und Gebäude oder archäologisch bedeutsame Stätten. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans sind die für Kulturgüter und Bodendenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen. Im Gegenteil haben die Betrachtungen gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und in ihren Wechselwirkungen, durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

3.9 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

Wie die Analyse gezeigt hat, bestehen im Plangebiet vielfache Nutzungsansprüche, welche nur durch eine vorausschauende räumliche Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbart werden können. Die Nichtdurchführung des Landschaftsplans und der darin festgesetzten Ziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen würde vermutlich zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen. Sowohl die abiotischen und biotischen Schutzgüter, als auch das Landschaftsbild könnten in ihrer Qualität beeinträchtigt und damit auch in ihrer wichtigen Funktion als Erholungs- und Regenerationsraum für die Bevölkerung, gestört werden.

Die sog. Nullvariante, d.h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die Landschaftsplanung in NRW eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Für den Landschaftsplan "Kürten" gilt, dass die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Schutzgebiete nach aktueller Sachdatenlage, unter Berücksichtigung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationen erfolgte. Der Landschaftsplan wurde, den derzeitigen Rechtsvorschriften des BNatSchG und LG NW entsprechend, einer nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen, abschließenden Alternativen- und Variantenprüfung, unter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange, unterzogen. Insofern bildet das Aufstellungsverfahren selbst, die geforderte Alternativen- und Variantenprüfung ab.

Hinweis: Die entsprechenden Ziele und Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter (3.1 – 3.8) betreffend, sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Kürten" in den Entwicklungszielen sowie in den Schutzgebietsausweisungen und Einzel festsetzungen, enthalten.

4. Zusammenfassung

Der Landschaftsplan verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft sowie zur dauerhaften Sicherung eines Biotopverbundes und Schaffung von Vernetzungsräumen.

Die Festsetzung besonders wertvoller Landschaftsteile und die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume (biologische Vielfalt), das Landschaftsbild, Klima (Kleinklima) sowie für das Wasser, führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Wohnumfeld und die Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet, bzw. als Minimalziel, erhalten werden. Soweit möglich, werden darüber hinaus das Landschaftsbild prägende Strukturen geschützt. Negative Auswirkungen auf den Boden sind nicht erkennbar.

Der Landschaftsplan führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Durch die forstlichen Festsetzungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten - im Gegenteil: Aufgrund der zu erwartenden langfristigen Verbesserung der Waldfunktionen und der Wirkungen festgesetzter bzw. umgesetzter Maßnahmen ist insgesamt mit einer deutlichen Verbesserung der Wohlfahrtsfunktionen zu rechnen.

Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Entwicklungsziele und Festsetzungen eine transparente Verfahrensweise bei der Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden positive Wirkungen erwartet. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege - umgesetzt in der Landschaftsplanung - wurden unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung, auf kommunaler Ebene, mit den bauleitplanerischen Zielen im Landschaftsraum, abgeglichen. Die Alternativenprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens hat die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und Festsetzungen bestätigt.

5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen durch den Landschaftsplan selbst zu erwarten sind, kann im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes auf eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG verzichtet werden.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung zu überwachen (Durchführungsplanung). Eine darüber hinaus gehende Wirkungsprüfung ist bisher nicht vorgesehen. Zur Aktualisierung der Datenlage ist beabsichtigt, den Landschaftsplan in einem 10 - 15 jährigen Turnus zu überarbeiten.

6. Anhang

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011, BGBl. I S. 892).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG), vom 29 Juli 2009, (BGBl. I S. 2542), beschlossen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, (BGBl. I S. 2542, Inkraftgetreten am 1. März 2010).

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV.NW. S. 568, zuletzt geändert am 19. Juni 2007, GV.NW. S. 226, ber. 15. August 2007, GVBl. S. 316

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Literatur

Wilke, T.; Schiller, J.; Kube, A. (2006): Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgesprächs des BfN vom 09.09.2006 in Leipzig

Dressler, H. von (2005): SUP und Landschaftsplanung - Thesen zu den inhaltlich-methodischen und verfahrensbezogenen Konsequenzen, Vortrag im Rahmen der Tagung "Strategische Umweltprüfung im neuen UVPG am 26.09.2005 in Kassel

Rheinisch-Bergischer Kreis: Landschaftsplan „Südkreis“